



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. September 1966 | Teil II | Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 66	Anordnung über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. — Aufnahmeanordnung —	643
14. 9. 66	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	649
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	650

Anordnung über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. — Aufnahmeanordnung —

Vom 1. September 1966

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 56 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Teil I

Aufklärung und Beratung für das Hoch- und Fachschulstudium

§1

Grundlagen und Ziele der Studienaufklärung und Studienberatung

(1) Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Studienaufklärung und Studienberatung für alle Studienformen an den Hoch- und Fachschulen werden auf der Grundlage der geplanten politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der künftigen Entwicklung des jeweiligen Bezirkes bzw. Wirtschaftsgebietes durchgeführt. Die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes bekanntgegebenen wichtigen Fachrichtungen (Schwerpunktfachrichtungen) sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Studienaufklärung und Studienberatung dienen dem Ziel, vor allem die Jugendlichen auf das Studium vorzubereiten, ihnen die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erläutern und die persönlichen Studienwünsche mit den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen.

§2

Studienaufklärung

(1) Die Studienaufklärung soll allen Werktätigen, besonders den Jugendlichen, einen umfassenden Überblick über die vielseitigen Studienmöglichkeiten an den Universitäten, Hochschulen und Instituten mit Hochschulcharakter (im folgenden Hochschulen genannt) und an den Fachschulen, Ingenieurschulen und Instituten mit Fachschulcharakter (im folgenden Fachschulen genannt) vermitteln.

(2) An den Oberschulen ist mit der Studienaufklärung, als Teil der allgemeinen Berufsberatung, in der 7. Klasse zu beginnen. Sie muß zu einem festen Bestandteil der schulischen und außerschulischen Tätigkeit werden.

§3

Studienberatung

(1) Die Studienberatung dient der eingehenden Information über das Studium in den einzelnen Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen. Dabei sind die Schwerpunktfachrichtungen besonders hervorzuheben und die Bereitschaft für die Aufnahme eines entsprechenden Studiums zu wecken.

(2) An den Oberschulen bzw. erweiterten Oberschulen soll die Studienberatung spätestens in der 9. Klasse beginnen und zu einem festen Bestandteil der schulischen und außerschulischen Tätigkeit werden. In den Betrieben und betrieblichen Bildungseinrichtungen sind die Werktätigen, besonders die Lehrlinge und jungen Facharbeiter, ständig über die Studienmöglichkeiten an den Hoch- und Fachschulen zu beraten.

(3) Den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Elternbeiräten, der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften, wird empfohlen, die Studienberatung zu unterstützen.